

EINWOHNERGEMEINDE
STARRKIRCH-WIL
SOLOTHURN

STEUERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	2
	PRÄAMBEL	3
1.	STEUERHOHEIT	
1.1.	Grundsatz	3
2.	STEUERPFLICHT	
2.1.	Natürliche und juristische Personen	3
2.2.	Bürgergemeinden	3 - 4
3.	STEUERFUSS	
3.1.	Im Allgemeinen	4
3.2.	Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften	4
3.3.	Personalsteuer	4
4.	STEUERVERFAHREN	
4.1.	Steuerberechnung	4
4.2.	Einsprache und Rekurs	5
4.3.	Verwirkung	5
4.4.	Gemeindesteuerregister	5
4.5.	Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	5 - 6
5.	STEUERBEZUG	
5.1.	Fälligkeit	6
5.2.	Steuerbezug, Provisorischer und definitiver Bezug	6
5.3.	Zahlung und Zinspflicht	6 - 7
5.4.	Rückerstattung und Rückerstattungszins	7
5.5.	Sicherstellung	7
5.6.	Zahlungserleichterungen	7
5.7.	Steuererlass	7 - 8
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
6.1.	Inkrafttreten	8
6.2.	Aufhebung bisherigen Rechts	8
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	8

STEUERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. STEUERHOHEIT

1.1. Grundsatz

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

2. STEUERPFLICHT

2.1. Natürliche und juristische Personen

- 1 Der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

2.2. Bürgergemeinden

- 1 Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht, werden besteuert:
 - a) für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinns;

- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.
- 2 Die Bürgergemeinde Starrkirch-Wil ist von der Steuerpflicht befreit.

3. STEUERFUSS

3.1. Im Allgemeinen

- 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- 3 Für die natürlichen und die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Die von der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

3.2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

- 1 Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 50 % der ganzen Staatssteuer.

3.3. Personalsteuer

- 1 Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.
- 2 Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

4. STEUERVERFAHREN

4.1. Steuerberechnung

- 1 Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- 2 Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

4.2. Einsprache und Rekurs

- 1 Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- 2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- 3 Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 4 Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

4.3. Verwirkung

- 1 Das Recht eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

4.4. Gemeindesteuerregister

- 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil festgelegt. Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerverwaltung aus.
- 3 Gestützt auf § 187 Absatz 2 StG ist die Einwohnergemeinde berechtigt, von den steuererhebenden Kirchgemeinden 25 % und von den steuererhebenden Bürgergemeinden 5 % der ihr entstandenen Veranlagungskosten zurückzuverlangen, die ihr für die in der betreffenden Kirch- oder Bürgergemeinde steuerpflichtigen Personen entstanden sind.

4.5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- 1 Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen, insbesondere ist sie befugt,
 - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
 - d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
 - e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);

- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
 - g) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
 - h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§187 Absatz 4 StG);
- 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeindepräsident ab.

5. STEUERBEZUG

5.1. Fälligkeit

- 1 Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- 2 Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Gemeindesteuerverwaltung ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- 3 Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

5.2. Steuerbezug, Provisorischer und definitiver Bezug

- 1 Die Steuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.
- 2 Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- 3 Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. Artikel 5.4., Absätze 2 und 3, sind sinngemäss anwendbar.
- 4 Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

5.3. Zahlung und Zinspflicht

- 1 Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Die Höhe der Mahngebühren ist in der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil festgelegt.
- 2 Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.
- 3 Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

- 4 Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

5.4. Rückerstattung und Rückerstattungszins

- 1 Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- 2 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- 3 Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der Gemeindesteuerverwaltung bekanntgegeben haben.
- 4 Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

5.5. Sicherstellung

- 1 Aus den in § 184 des Steuergesetz genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- 2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- 3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- 4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

5.6. Zahlungserleichterungen

- 1 Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeinderatskommission Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar. Die Gemeinderatskommission entscheidet abschliessend.

5.7. Steuererlass

- 1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuern, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

- 2 Der Entscheid des Finanzdepartementes über die Staatssteuernachlassgesuche wird auch für die Gemeindesteuer als verbindlich erachtet, sofern nicht der Gesuchsteller oder die Gemeindesteuerverwaltung den Entscheid des Gemeinderates anrufen.
- 3 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- 4 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- 5 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 6 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Inkrafttreten

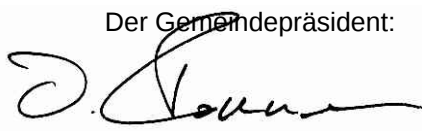
- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 2008 in Kraft.

6.2. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 11. Dezember 2000.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 23. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 3. Juli 2008